

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordkirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516) in der z.Zt. geltenden Fassung und in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 27. März 2012 (GV.NRW.S. 158) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Nordkirchen verordnet:

### **§ 1**

An den in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen im Jahr 2018 die Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordkirchen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr Waren, die für Nordkirchen kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen.

### **§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren außerhalb der genannten Warengruppe zum Verkauf anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nordkirchen, den 08.03.2018

Gemeinde Nordkirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister